

# Verordnung über die Bestattungen

(vom 7. März 1963)<sup>1</sup>

## I. Organisatorische Vorschriften

§ 1. <sup>1</sup> Die politischen Gemeinden vollziehen unter der Aufsicht der Direktion des Gesundheitswesens die Vorschriften über das Bestattungswesen. Vollzugs-  
behörden

<sup>2</sup> Mehrere Gemeinden können sich zum gemeinsamen Vollzug der Bestattungen zu Zweckverbänden zusammenschliessen, die nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> zu bilden sind.

§ 2. <sup>1</sup> Die Gemeinden übertragen die Durchführung der Bestattungen und die Aufsicht über den Friedhof einem Friedhofvorsteher. Sie stellen ihm Personal und Mittel für Einsargung, Transport und Beisetzung der Verstorbenen sowie für den Unterhalt des Friedhofes zur Verfügung. Friedhof-  
vorsteher

<sup>2</sup> . . .<sup>11</sup>

§ 3. <sup>1</sup> Die Gemeinden haben die ihnen obliegenden Bestattungsleistungen durch selbstgewähltes Personal zu erbringen. Die Durchführung der Bestattungen darf nicht Privaten überlassen werden. Bestattungs-  
personal

<sup>2</sup> Ausnahmen sind nur zulässig, wo diese Verordnung sie vorsieht.

§ 4. <sup>1</sup> Die Gemeinden erlassen zur Ergänzung dieser Verordnung eigene Bestimmungen über den Vollzug der Bestattungen und die Einrichtung der Friedhöfe. Verordnungen  
der Gemeinden

<sup>2</sup> . . .<sup>5</sup>

§ 5.

## II. Die Leichenschau

§ 6. <sup>1</sup> Über jeden Verstorbenen ist eine Todesbescheinigung durch einen Arzt ausstellen zu lassen. Hiefür gelten die Vorschriften über das Zivilstandswesen. Todes-  
bescheinigung,  
Anzeigepflicht

<sup>2</sup> Der Arzt darf die Todesbescheinigung nur auf Grund einer persönlichen Untersuchung des Toten ausstellen.

<sup>3</sup> Er hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, wenn der Tod gewaltsam eintrat oder Verdacht auf eine solche Todesursache besteht oder wenn der Tod plötzlich erfolgte und die Todesursache nicht sicher erkannt ist.

<sup>4</sup> Der Arzt darf keine Todesbescheinigung ausstellen, wenn es sich beim Toten um eine Person handelt, mit der er

- a. durch Verlobung, Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist,
- b. in gerader Linie oder im zweiten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
- c. im Mündel- oder Adoptionsverhältnis steht.<sup>12</sup>

Entschädigung  
für die  
Leichenschau

§ 7. <sup>1</sup> Der Arzt ist für die Leichenschau und die Todesbescheinigung von der Gemeinde, in welcher der Tod erfolgt oder die Leiche aufgefunden worden ist, zu entschädigen.

<sup>2</sup> Die Entschädigung beträgt mangels anderer Vereinbarung einheitlich Fr. 25.<sup>6</sup>

### III. Die Bekanntmachung der Bestattung

Veröffent-  
lichungen

§ 8. <sup>1</sup> Die Gemeinden veröffentlichen rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien des Verstorbenen sowie Ort und Zeit der Abdankung.

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung erfolgt in der Wohngemeinde des Verstorbenen sowie, falls die Abdankung anderswo stattfindet, in dieser anderen Gemeinde.

<sup>3</sup> Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung unterbleiben.

Veröffent-  
lichungsorgane

§ 9. Die Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinde oder in anderer geeigneter Form.

### IV. Die Einsargung und Aufbewahrung

Zeitpunkt  
der Einsargung

§ 10. <sup>1</sup> Die Gemeinden veranlassen die Einsargung der Verstorbenen.

<sup>2</sup> Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vollzogen werden.

- § 11. <sup>1</sup> Für jede Leiche ist ein besonderer Sarg zu verwenden. Särge  
<sup>2</sup> Im gleichen Sarg dürfen beigesetzt werden:  
 – gemeinsam verstorbene Kinder bis zu vier Jahren,  
 – eine bei der Geburt gestorbene Wöchnerin mit ihrem toten Kind.
- § 12. Es ist Sache der Angehörigen, Leichenhemden und Sargkissen zu beschaffen. Leichenhemd, Sargkissen
- § 13. Die Gemeinden sorgen dafür, dass Särge in verschiedenen Grössen vorrätig sind. Sargvorrat
- § 14. <sup>1</sup> Die Aufbewahrung des Verstorbenen hat dem Zustand der Leiche entsprechend auf Kosten der Wohngemeinde zu erfolgen. Aufbewahrung  
<sup>2</sup> In Verwesung übergegangene Leichen sind in besonders abgedichteten Särgen einzuschliessen.

## V. Die Leichentransporte

- § 15. <sup>1</sup> Die Gemeinden überführen die Leichen innerhalb ihres Gebietes vom Sterbeort zur Abdankungsstätte und zum Grab oder Krematorium. Transportleistungen der Gemeinden  
<sup>2</sup> Sie veranlassen, sofern die Angehörigen nichts anderes anordnen, den Heimtransport von Einwohnern, die anderswo in der Schweiz gestorben sind.  
<sup>3</sup> Die Transporte können privaten Unternehmern übertragen werden.
- § 16. Zu Leichentransporten durch Gemeinden und Private sind Transportmittel Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zwecke eingerichtet sind. Zum Transport von Kinderleichen bis zu vier Jahren können Ausnahmen zugelassen werden.
- § 17. <sup>1</sup> Die Gemeinden bestimmen in ihren Bestattungsverordnungen die Art des Transportes und der Begleitung der Leichen. Transportart  
<sup>2</sup> Wo die örtlichen Verhältnisse es erlauben, können sie anordnen, dass die Särge zum Friedhof getragen werden.
- § 18.<sup>6</sup> Zur Ausstellung von Leichenpässen nach den eidgenössischen Vorschriften sind die Bezirksärzte und ihre Adjunkte zuständig. Leichenpass

**VI. Der Ort der Bestattung**Kantons-  
einwohner

§ 19. <sup>1</sup> Verstorbene werden im Friedhof der Gemeinde beige-  
setzt, in der sie ihren letzten Wohnsitz hatten.

<sup>2</sup> Insassen von Heimen und Anstalten werden in der Gemeinde  
beigesetzt, in der sie ihre Steuern entrichteten.

<sup>3</sup> Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann die  
Beisetzung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen. Hiezu ist jedoch  
deren Bewilligung erforderlich.

Auswärtige

§ 20. <sup>1</sup> Personen, die nicht im Kanton Zürich wohnten, jedoch in  
einer zürcherischen Gemeinde starben oder tot aufgefunden wurden,  
werden in dieser Gemeinde bestattet, sofern niemand für den Heim-  
transport aufkommt.

<sup>2</sup> Die zur Bestattung verpflichtete Gemeinde kann den Verstor-  
benen in seine Wohngemeinde zurücktransportieren lassen.

**VII. Die Erdbestattung**Voraus-  
setzungen

§ 21. <sup>1</sup> Die Erdbestattung erfolgt auf Wunsch des Verstorbenen  
oder der Angehörigen.

<sup>2</sup> Liegt keine entsprechende Willenserklärung vor, bestimmt die  
Gemeinde die Bestattungsart, wobei sie nicht gegen den erkennbaren  
Willen oder die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft des  
Verstorbenen verstossen darf.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bewilligt die Bestattung nur, wenn der Todesfall  
dem Zivilstandsamt gemeldet worden ist. Ausnahmefälle gemäss  
Art. 36 Abs. 2 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung<sup>2</sup> bleiben  
vorbehalten.<sup>9</sup>

Gemeinde-  
friedhöfe

§ 21<sup>bis</sup>. Die Särge sind in einem Gemeindefriedhof beizusetzen.

Privatfriedhöfe

§ 22. <sup>1</sup> Ausserhalb der Gemeindefriedhöfe dürfen keine Särge  
beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Bestehende Privatfriedhöfe können weiter benutzt werden.

<sup>3</sup> Die Direktion des Gesundheitswesens kann Religionsgemein-  
schaften die Neuanlage privater Friedhöfe erlauben.

**VIII. Die Feuerbestattung**

§ 23. <sup>1</sup> Die Feuerbestattung erfolgt auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen. Voraussetzungen

<sup>2</sup> Liegt keine entsprechende Willenserklärung vor, gilt § 21 Abs. 2.

§ 24.<sup>10</sup> <sup>1</sup> Die Gemeinde bewilligt die Feuerbestattung nur, wenn Bewilligung

a. der die Todesursache feststellende Arzt bestätigt hat, dass nach seiner Feststellung der Tod aus einer natürlichen Ursache erfolgt ist, und

b. der Todesfall beim Zivilstandsamt gemeldet worden ist, unter Vorbehalt von Art. 36 Abs. 2 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Wenn der Arzt die Bestätigung nach Abs. 1 lit. a nicht erteilen kann und auch nicht bestätigt, dass der Todesfall der Polizei gemeldet worden ist, ist zur Feuerbestattung eine Bewilligung des am Todesort zuständigen Bezirksarztes erforderlich.

<sup>3</sup> Wurde die Polizei benachrichtigt, ist die Feuerbestattung nur mit Einwilligung der Strafuntersuchungsbehörde zulässig.

§ 25. <sup>1</sup> Bedarf es einer Bewilligung des Bezirksarztes, ist ihm die Todesbescheinigung zuzustellen. Er bewilligt die Feuerbestattung, sobald die Todesursache geklärt ist oder die Strafuntersuchungsbehörde zustimmt. Mitwirkung des Bezirksarztes

<sup>2</sup> Der Bezirksarzt stellt für seine Verrichtungen nach der Verordnung über die Entschädigung der Bezirksärzte Rechnung.

<sup>3</sup> Die Rechnung ist von der Wohngemeinde, bei Verstorbenen, die ausserhalb des Kantons wohnen, von den Personen zu bezahlen, die um die Feuerbestattung ersuchten.

§ 26. Zur Feuerbestattung von Personen, die ausserhalb des Kantons Zürich gestorben sind, ist die Zustimmung der am Orte des Todes zuständigen Amtsstelle erforderlich. Feuerbestattung Auswärtiger

§ 27. <sup>1</sup> Die Direktion des Gesundheitswesens ist befugt, die erforderlichen Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von Krematorien zu erlassen. Krematorien

<sup>2</sup> Die Pläne zum Bau und zu wesentlichen baulichen Veränderungen sind ihr vorzulegen.

§ 28. <sup>1</sup> Zum Betrieb von Krematorien durch private Körperschaften ist eine Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens erforderlich. Krematorien privater Körperschaften

<sup>2</sup> Die Bewilligung berechtigt zur selbstständigen Durchführung der Bestattungen innerhalb der privaten Anlagen. Die Direktion des Gesundheitswesens ordnet die Aufsicht.

- Urnen            § 29. <sup>1</sup> Die Leichenasche ist in einer Urne zu sammeln. Die Verfügung darüber steht innert der Grenzen der Schicklichkeit den Angehörigen zu.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden haben zur Beisetzung der Urnen Gräber zur Verfügung zu stellen.

### **IX. Die Abdankung**

- Abdankungs-        § 30. <sup>1</sup> Die Gemeinden stellen in den Friedhöfen Hallen für die stätten  
Abdankungsfeier zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Sie können dazu auch die Kirchen in Anspruch nehmen.
- Anordnung der    § 31. Die Anordnung der Abdankungen obliegt den Angehörigen. Abdankungen

### **X. Die Friedhöfe**

- Anlage und        § 32. <sup>1</sup> Die Gemeinden legen Friedhöfe an, deren Grösse der Ein- Vorsorge  
wohnerzahl anzupassen ist.
- <sup>2</sup> Sie sichern sich rechtzeitig Land, falls mit einer Bevölkerungszunahme zu rechnen ist, die zusätzliche Friedhofflächen erfordert.
- § 33.<sup>5</sup>
- Grabanspruch    § 34. <sup>1</sup> Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein besonderes Grab herzurichten.
- <sup>2</sup> Die Säрге gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum vierten Altersjahr sowie die Säрге von Kindern bis zum vierten Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.
- <sup>3</sup> Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Urnen- und Erdgräbern zusätzlich beigesetzt werden. Die Gemeinden sind befugt, hierüber einschränkende Vorschriften zu erlassen.
- Grabfelder        § 35. <sup>1</sup> Besondere Grabfelder dürfen nur eingerichtet werden für:
- Gräber von Erwachsenen, Kindern verschiedener Altersklassen,
  - Gräber, die mit Grabsteinen, und solche, die mit Grabplatten versehen werden,

- Urnen-Gemeinschaftsgräber und Urnen-Nischenanlagen,
- Gemeinschaftsgräber im Katastrophenfall.

<sup>2</sup> Darüber hinaus können Gemeinden besondere Grabfelder für Angehörige der gleichen Religionsgemeinschaft einrichten. Für solche Grabfelder darf von den übrigen Vorschriften dieser Verordnung nicht abgewichen werden.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> In den Grabfeldern sind die Särge und Urnen nach der zeitlichen Reihenfolge der Bestattungen beizusetzen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Privatgräber und über die nachträgliche Beisetzung von Urnen in bestehenden Gräbern (§§ 34 und 37).

§ 36. Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:	Grabtiefe
– für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren auf	1,5 m
– für Kinder unter 12 Jahren auf	1,2 m
– für Urnen auf	60 cm

§ 37. <sup>1</sup> Die Gemeinden können gegen Gebühr besondere Privatgräber zur Verfügung stellen. Sie regeln die Einzelheiten in ihren Bestattungsverordnungen und den Verleihungsverfügungen. Privatgräber

<sup>2</sup> In Privatgrabplätzen können die Gemeinden während der laufenden Ruhefrist übereinander liegende Erdbestattungen für zulässig erklären, sofern auch bei den späteren Beisetzungen die Mindestgrabtiefen gemäss § 36 eingehalten werden und die früher beigesetzten Särge unversehrt bleiben. Nach der letzten Beisetzung muss vor einer gesamten Neubelegung des Privatgrabplatzes die Ruhefrist von § 39 eingehalten werden.<sup>7</sup>

§ 38. <sup>1</sup> Bepflanzung und Unterhalt der Gräber können den Angehörigen überlassen oder bestimmten Friedhofgärtnern vorbehalten werden. Bepflanzung

<sup>2</sup> Pflegen die Gemeinden die Gräber mit eigenen Gärtnern, können sie hierfür den Auftraggebern oder den Erben Rechnung stellen. Sie haben bei der Bepflanzung auf deren Wünsche Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Vernachlässigte Gräber sind von der Gemeinde in schlichter Weise zu bepflanzen. Die Kosten können den Erben verrechnet werden.

§ 39. <sup>1</sup> Die Gräber dürfen nach Ablauf von 20 Jahren abgeräumt und neu belegt werden. Ruhefrist

<sup>2</sup> Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn nachträglich auf Wunsch der Angehörigen in einem Grab zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Für solche Urnen müssen nach Abräumung des Grabes keine neuen Grabplätze überlassen werden.

- Abräumung  
der Gräber
- § 40. <sup>1</sup> Bei der Wiederbelegung von Gräbern sind allfällige Überreste früher bestatteter Leichen und die Leichenasche aus Urnen in schicklicher Weise im gleichen Grab tiefer einzugraben oder an anderer Stelle im Friedhof zu beerdigen.
- <sup>2</sup> Auf Wunsch der Angehörigen ist ihnen die Urne mit der Leichenasche auszuhändigen.
- Ausgrabungen
- § 41. <sup>1</sup> Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderwärts beigesetzt oder kremiert werden. Die Gemeindebehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe sie erfordern.
- <sup>2</sup> Die Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.
- Grabzeichen
- § 42. <sup>1</sup> Den Angehörigen steht es frei, auf dem Grab oder an der Grabnische ein Grabzeichen anzubringen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden bestimmen die Anforderungen, denen die Grabzeichen zu genügen haben.
- Bewilligung  
für Grabzeichen
- § 43. <sup>1</sup> Die Grabzeichen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde gesetzt oder geändert werden. Für die Bewilligung wird keine Gebühr erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden bestimmen die Fristen, die nach der Beisetzung bis zur Anbringung von Grabzeichen abgewartet werden müssen. Auf Urnengräbern dürfen Grabzeichen sofort nach der Beisetzung angebracht werden.
- Verfügung über  
die Grabzeichen
- § 44. <sup>1</sup> Die Grabzeichen bleiben Eigentum der verfügungsberechtigten Angehörigen. Diese sind für sachgemässe Aufstellung und Instandhaltung verantwortlich.
- <sup>2</sup> Bei der Räumung der Grabfelder darf die Gemeinde über die Grabzeichen verfügen, sofern sie auf öffentlichen Aufruf hin nicht innert Monatsfrist abgeholt werden.
- Grabzeichen  
der Gemeinde
- § 45. <sup>1</sup> Sofern die Angehörigen kein Grabzeichen anbringen und ein solches auch nicht ausdrücklich gewünscht wird, bezeichnet die Gemeinde das Grab mit einem schlichten Gedenkzeichen.
- <sup>2</sup> Das Zeichen muss den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten angeben.
- Aufhebung  
von Friedhöfen
- § 46. <sup>1</sup> Vor Ablauf der Ruhefrist dürfen keine Friedhöfe oder Friedhofteile aufgehoben werden.
- <sup>2</sup> Die Direktion des Gesundheitswesens kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen. Sie bestimmt gleichzeitig, wie dabei zu verfahren ist.



**XI. Gemeinsame Bestimmungen**

§ 47. <sup>1</sup> Das Verfahren bei den Bestattungen soll in der Gemeinde einheitlich sein. Sonderwünsche

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, Wünschen auf besondere Leistungen nachzukommen. Dies gilt namentlich für besondere Särge oder Urnen, besondere Ausschmückung der Abdankungsräume, zusätzliche Bespannung des Leichenwagens und Überlassung von Privatgräbern.

<sup>3</sup> Kommen die Gemeinden solchen Wünschen nach, haben sie für die dadurch entstehenden Kosten Rechnung zu stellen.

§ 48. Für zusätzliche Leistungen, welche die Gemeinden über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus von sich aus anordnen, dürfen sie keine Rechnung stellen. Dies gilt namentlich für das Grabgeläute und das Aufstellen von Trauerurnen. Zusätzliche Leistungen von Gemeinden

§ 49. <sup>1</sup> Die Abdankungen und Beisetzungen sind öffentlich, sofern nicht auf besonderen Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wird. Öffentlichkeit

<sup>2</sup> An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sollen keine Bestattungen durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn mehrere Feiertage aufeinander folgen.

§ 50. <sup>1</sup> Die Leichen sollen nicht früher als 48 Stunden und in der Regel nicht später als 96 Stunden nach dem Tode beerdigt oder kremiert werden. Wartefrist

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden oder der Bezirksärzte.

§ 51. Sind keine Angehörigen oder sonstige Personen vorhanden, die sich der Bestattung eines Verstorbenen annehmen, veranlasst die Gemeinde, in der er sich befindet, die Bestattung in ihrem oder einem anderen Friedhof. Bestattung von Personen ohne Angehörige

§ 52. <sup>1</sup> Zur Aufbahrung Verstorbener stellen die Gemeinden in den Friedhöfen und Krematorien Leichenräume bereit. Leichenräume

<sup>2</sup> Wo solche fehlen, sollen sie bei Neu- oder Umbauten von Friedhöfen oder Krematorien geschaffen werden.

§ 53. <sup>1</sup> Für Totgeburten gelten die Vorschriften dieser Verordnung nur, sofern die Eltern eine förmliche Bestattung wünschen.<sup>7</sup> Totgeburten

<sup>2</sup> Über die übrigen Totgeburten ist auf andere schickliche Weise zu verfügen.

Schutz des  
Totenfriedens

§ 54. Die Gemeinden sind befugt, über die Vorschriften dieser Verordnung und der Gemeindeerlasse hinaus gegen unschickliches Verhalten bei Bestattungen, auf Friedhöfen und in Krematorien sowie gegen unschicklichen Umgang mit Leichen und Leichenasche einzuschreiten.

## XII. Kostenregelung

Bestattung  
in der  
Wohngemeinde

§ 55. <sup>1</sup> Die Bestattung in der Wohngemeinde erfolgt unentgeltlich. Diese Gemeinde darf nur Rechnung stellen:

1. für den Heimtransport auswärts Verstorbener,
2. für zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst wurden,
3. für Bepflanzung und Unterhalt des Grabes gemäss § 38,
4. für die Ausgrabung von Leichen und Urnen, die auf Wunsch der Angehörigen bewilligt wird.

<sup>2</sup> Die Rechnungen sind den Auftraggebern, mangels solcher den Erben zu stellen. Für die Kosten gemäss Ziff. 1 können nur die Erben belangt werden.

Bestattung  
ausserhalb der  
Wohngemeinde

§ 56. <sup>1</sup> Findet die Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde statt, darf die Bestattungsgemeinde für die von ihr erbrachten Leistungen Rechnung stellen.

<sup>2</sup> Die Rechnungen sollen sich auf die in § 57 genannten Kostenarten beschränken und die Selbstkosten nicht übersteigen. Für die Bezahlung haften die Personen, die um die auswärtige Bestattung nachgesucht haben, oder mangels solcher die Erben.

<sup>3</sup> Für alle Leichentransporte, die nicht von der Wohngemeinde innerhalb ihres Gebietes vorgenommen werden, kann den Auftraggebern oder mangels solcher den Erben Rechnung gestellt werden.

Vergütung  
bei auswärtiger  
Bestattung

§ 57. <sup>1</sup> Die Vergütungen der Wohngemeinde für die auswärtige Bestattung betragen mindestens:<sup>6</sup>

	Fr.
1. für die Leichenschau	25
2. für die Benützung der Aufbahrungshalle	40
3. für den Sarg, die Einsargung und Aufbahrung	250
4. für den Transport und die Begleitung der Leiche innerhalb der Bestattungsgemeinde	80
5. für die Benützung der Abdankungshalle	40

	Fr.
6. für ein Erdgrab	400
für ein Urnengrab oder eine Urnennische	250
7. für das Öffnen und Zudecken eines Erdgrabes	150
eines Urnengrabes	50

<sup>2</sup> Die Vergütungen für den Grabplatz und das Öffnen und Zudecken des Grabes entfallen, wenn der Verstorbene kremiert und die Urne nicht in einem Friedhof beigesetzt wird; ebenso ist keine Vergütung für den Grabplatz geschuldet, wenn die Urne in ein bestehendes Grab beigesetzt wird.

<sup>3</sup> Die Vergütungen sind den Personen auszuzahlen, die für die auswärtige Bestattung aufzukommen haben. Sie können im Einverständnis dieser Personen zu ihren Gunsten unmittelbar der Bestattungsgemeinde ausgerichtet werden.

§ 58. <sup>1</sup> Besitzt die Wohngemeinde ein Krematorium, hat sie die Einäscherung von Einwohnern unentgeltlich durchzuführen.

Zusätzliche  
Leistungen bei  
Feuerbestattung

<sup>2</sup> Werden Krematorien anderer Gemeinden oder privater Körperschaften beansprucht, vergütet die Wohngemeinde den Personen, die dafür aufzukommen haben, die Kosten der Einäscherung und der Urne, jedoch höchstens bis zum Betrag von Fr. 300.<sup>6</sup>

§ 59. <sup>1</sup> Wird ein auswärts Verstorbener in die Wohngemeinde transportiert oder ein in dieser Verstorbener zur Erd- oder Feuerbestattung in eine andere Gemeinde verbracht, hat die Wohngemeinde die auf ihrem Boden erforderlichen Bestattungsleistungen unentgeltlich zu erbringen.

Kosten-  
ausscheidung  
zwischen  
Gemeinden

<sup>2</sup> Für jene Leistungen, die sie nicht selbst erbringt, hat sie die in § 57 vorgesehenen Vergütungen zu entrichten.

§ 60. Übersteigt die von der Wohngemeinde gemäss den §§ 57–59 auszurichtende Vergütung den von der Bestattungsgemeinde und für die allfällige Kremation geforderten Gesamtbetrag, kann die Vergütung auf diesen Betrag herabgesetzt werden.

Kürzung  
der Vergütung

§ 61. Für Beisetzungen ausserhalb von Gemeindefriedhöfen werden keine Vergütungen für den Grabplatz und das Öffnen und Zudecken des Grabes gewährt.

Wegfall  
der Vergütung

§ 62. <sup>1</sup> Streitigkeiten über Rechnungen von Gemeinden für Bestattungsleistungen und über die von der Wohngemeinde zu leistenden Vergütungen bei auswärtigen Bestattungen werden im Verwaltungsverfahren entschieden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

Streitigkeiten  
über die Kosten

<sup>2</sup> Die Zahlungspflichtigen haften solidarisch.

**XIII. Straf- und Vollzugsbestimmungen**Straf-  
vorschriften

§ 63. Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer

- die §§ 6 Abs. 2, 3 und 4, 16, 21 Abs. 2, 22 Abs. 1, 43 oder 44 Abs. 1 dieser Verordnung oder die Vorschriften der Bestattungsverordnungen der Gemeinden übertritt,
- eine Leiche verbirgt oder beiseite schafft oder eigenmächtig Bestattungshandlungen vornimmt,
- den Totenfrieden stört, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches<sup>4</sup> anwendbar sind.

Inkrafttreten

§ 64. <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 29. November 1890 zum Gesetz betreffend das Bestattungswesen aufgehoben.

---

<sup>1</sup> OS 41, 394 und GS VI, 252. Vom Regierungsrat erlassen.

<sup>2</sup> [LS 131.1.](#)

<sup>3</sup> [SR 211.112.2.](#)

<sup>4</sup> [SR 311.0.](#)

<sup>5</sup> Aufgehoben durch RRB vom 25. Mai 1988 (OS 50, 469). In Kraft seit 1. Juli 1988.

<sup>6</sup> Fassung gemäss RRB vom 25. Mai 1988 (OS 50, 469). In Kraft seit 1. Juli 1988.

<sup>7</sup> Fassung gemäss RRB vom 20. November 1996 (OS 53, 508). In Kraft seit 1. Januar 1997.

<sup>8</sup> Eingefügt durch RRB vom 20. Juni 2001 ([OS 56. 613](#)). In Kraft seit 1. August 2001.

<sup>9</sup> Eingefügt durch RRB vom 1. Dezember 2004 ([OS 59. 387](#)). In Kraft seit 1. Januar 2005.

<sup>10</sup> Fassung gemäss RRB vom 1. Dezember 2004 ([OS 59. 387](#)). In Kraft seit 1. Januar 2005.

<sup>11</sup> Aufgehoben durch RRB vom 1. Dezember 2004 ([OS 59. 387](#)). In Kraft seit 1. Januar 2005.

<sup>12</sup> Fassung gemäss RRB vom 29. November 2006 ([OS 61. 492](#); [ABI 2006. 1696](#)). In Kraft seit 1. Januar 2007.